
Aktenzeichen

Verfasser

Kleinlein, Udo

Beratung

Datum

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss
Stadtrat

07.03.2017
14.03.2017

öffentlich
öffentlich

Betreff

Briefwahl Bürgerentscheid - Antrag der SPD Fraktion vom 08.12.2016

Sachverhalt:

I. Zulässigkeit

Mit Schreiben vom 15. April 2016 hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr dem Würzburger Oberbürgermeister auf dessen Anfrage hin mitgeteilt, dass ein Verbot der Übersendung von Briefabstimmungsunterlagen zusammen mit den Abstimmungsbenachrichtigungskarten ohne vorherigen Antrag dem Gesetz, insbesondere Art. 18a Abs. 10 Satz 4 GO, nicht zu entnehmen, somit also zulässig, sei. Die Gemeinden könnten eine solche Übersendung von Briefabstimmungsunterlagen im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts in einer Satzung nach Art. 18a Abs. 17 Satz 1 GO vorsehen.

Auf Grundlage des Schreibens an die Stadt Würzburg hat der Bayerische Städte- und Gemeindetag das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr gebeten, nähere Auskünfte zur Satzungsregelung und zum Verfahren zu geben. Dieser Bitte kam das Innenministerium nicht nach. Weitergehende Hilfestellungen seien nicht geplant. Die folgenden Ausführungen beziehen sich deshalb auf bereits vorhandene Erfahrungen anderer Städte mit Briefwahl-Bürgerentscheiden und auf einschlägige Rechtsprechung.

II. Durchführung

„Briefwahl-Bürgerentscheide“ wurden bereits in Aschheim, Freising und Pfaffenhofen an der Ilm durchgeführt. In Pfaffenhofen war eine Abstimmungsbeteiligung von knapp sechzig Prozent festzustellen. Davon haben über neunzig Prozent der Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit der Briefwahl genutzt. Die Erfahrungen der Städte sind grundsätzlich gut. Allerdings war die Einführung der generellen Briefwahlmöglichkeit mit einem beträchtlichen Verwaltungs- und Kostenaufwand verbunden.

Die Durchführung eines Bürgerentscheids *ausschließlich* per Briefabstimmung ist nach Auffassung des Innenministeriums mit dem Grundsatz der geheimen Wahl *nicht vereinbar*. Nach einer jüngeren Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 21.12.2015 gelten für die Abstimmung über den Bürgerentscheid die Wahlrechtsgrundsätze des Art. 12 Abs. 1 BV i.V.m. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BV entsprechend. Eine generelle, ausschließliche Briefabstimmung beinhaltet die Gefahr, dass eine, insbesondere auch von Familienangehörigen, unbeeinflusste Abstimmung nicht gewährleistet werden kann. Zwar ist eine Beeinflussung im Vorfeld auch bei einem Urnengang nicht ausgeschlossen, eine unbeeinflusste Abgabe der Stimme im Abstimmungslokal ist aber in jedem Fall möglich. Es sind deshalb in jedem Fall wenigstens so viele Wahllokale vorzuhalten, dass eine ordnungsgemäße Stimmabgabe in zumutbarer Erreichbarkeit er-

möglichst wird. Zur effektiven Wahrung des Wahlgeheimnisses wie auch aus personellen Gründen muss jedoch bei Einführung der kombinierten Brief- und Urnenabstimmung eine deutliche Reduzierung der bisherigen Anzahl von Wahllokalen vorgenommen werden. Die verbleibenden Wahllokale werden zentral gelegen sein. Das bedeutet, dass insbesondere die Abstimmenden aus den Ortsteilen nicht mehr in "ihrem" regulären Abstimmungslokal abstimmen können.

III. Umsetzung

Von Ansbach in Größe vergleichbaren Städten in Bayern (Schwabach, Amberg, Weiden, Coburg, Kaufbeuren, Memmingen) hat bisher lediglich die Stadt Memmingen Erfahrungen zu dem Thema gesammelt. Dort hat sich der Stadtrat bereits mit einem entsprechenden Antrag auf Änderung der Satzung befasst, hat diesen aber letztendlich im Hinblick auf Bedenken bezüglich der Grundsätze der geheimen und freien Wahl abgelehnt. Weitere Aspekte waren die gegenüber einer herkömmlichen Abstimmung höheren Kosten sowie die Verärgerung und Verunsicherung der Abstimmenden in Kommunen, die das „neue“ Verfahren bereits umgesetzt hatten (insbesondere Freising).

IV. Mehrkosten

Durch die Einführung des beantragten Briefwahl-Bürgerentscheides, bei dem allen Abstimmungsberechtigten unabhängig von einem entsprechenden Antrag bereits zusammen mit der Abstimmungsbenachrichtigung Briefabstimmungsunterlagen zugesendet werden, wäre mit Mehrkosten mindestens in folgender Höhe zu rechnen (Kalkulationsgrundlage: 33000 Abstimmungsberechtigte):

Materialkosten	Einzelpreis	Gesamtpreis
Merkblatt für Briefabstimmung	0,11 €	3.630,00 €
Abstimmungsbrief rosa	0,15 €	4.950,00 €
Stimmzettelumschlag weiß	0,10 €	3.300,00 €
Summe		11.880,00 €
Mehrwertsteuer		2.257,20 €
Mehrkosten Material		14.137,20 €
Portomehrkosten (Unterschied Versand Briefwahlunterlagen im Vergleich zu reiner Wahlbenachrichtigung)	0,50 €	16.500,00 €
Gesamtmehrkosten		<u>30.637,20 €</u>

Die Personalkosten für das Verpacken und Versenden der Unterlagen wurden bei dieser Berechnung *nicht* berücksichtigt; diese Kosten wären noch hinzuzurechnen.

Zudem müssen - wie unter II. ausgeführt – auch mehrere Abstimmungslokale bereitgehalten und besetzt werden, um reguläre Urnenabstimmungen zu ermöglichen. Dort wird noch eine gewisse Anzahl von Stimmzetteln benötigt werden, weil nicht davon ausgegangen werden kann, dass jeder seinen Stimmzettel, den er per Post erhalten hat, mitbringt.

Beim letzten Bürgerentscheid der Stadt Ansbach im Frühjahr 2016 gab es ca. 2000 Briefabstimmer.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, in die Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BBS) der Stadt Ansbach die Möglichkeit zur Durchführung einer kombinierten Brief- und Urnenabstimmung aufzunehmen.

Anlagen:

Briefwahl_Bürgerentscheid Antrag der SPD Fraktion vom 08.12.2016